

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art

Herausgeber: Visarte Schweiz

Band: - (1918)

Heft: 6

Rubrik: Wettbewerbe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

WETTBEWERBE

Schweizerisches Münzbild. *Zum Wettbewerb eines neuen Schweizerischen Münzbildes.* — In Mainummer des *Schweizerkunst* wird das Programm des Wettbewerbes für ein schweiz. Münzbild veröffentlicht. In diesem Programm sind nun derartige Zumutungen an die Künstler gestellt, dass man einfach nicht darüber hinweg kommt. Art. 4 des Programms ; lieber Künstler nimm und lies und ärgere Dich nicht, wenn Du's im Stande bist : « Die Vorderseite soll eine allegorische Figur, vorzugsweise nur Brust oder Kopfbild im Profil von « spezifisch schweizerischem Charakter » aufweisen ». Dieser einzige Satz sagt eigentlich schon alles und kaum getraut man sich weiter zu lesen. Nach was diese Herren des Wettbewerbs gelüstet merkt man schon gleich, und welchen Entwürfen sie den Vorzug geben werden ist hieraus zu erkennen. Was bleibt denn dem Künstler da zu tun, zu was sucht man ihn, wenn man ihn zum Voraus durch die Wahl des Motives cat. bindet, warum gibt man nicht einfach den Auftrag einem tüchtigen Künstler, der in allegorischen Figuren nachweisbar etwas leistet und lässt ihn dieselbe ausführen, denn dass das dutzende können ist doch klar, ein gutes Brustbild ist doch zu erhalten, dafür braucht es keinen « Ideen » Wettbewerb. In den Köpfen mancher Leute scheint es allerdings keine andere Vorstellung eines Münzbildes zu geben als solche mit einer « allegorischen Figur » ; dass eine solche Figur gerade für die Schweiz, für die Republik nicht nötig ist, vielleicht nicht einmal passt, das fällt der Wettbewerbskommision auch nicht ein. Doch genug von der Figur soll es unsertwegen auch eine werden aber sehen wir uns Artikel 4 nochmals an. Humorvoll, äusserst humorvoll mutet die Naivität an, mit der hier Fachkenntniss verraten werden soll, da heist es nämlich : « denn es ist zu berücksichtigen, dass auf einer Münze nur eine engbegrenzte, perspektivische Wirkung erzeugt werden kann ». Sieh lieber Künstler wie diese Herrn die Geheimnisse Deines Faches kennen und Dich vor Fehlritten bewahren möchten. Dieser Satz auf einen Finanzmann angewendet, würde etwa die Mahnung ergeben « denn es ist zu berücksichtigen (ja nicht vergessen), dass die Mark heute weniger Wert hat als der Franken, oder dass Stahlwerksaktien heute besser ziehen als Hotel-Obligationen. » Wenn eine Wettbewerbskommision glaubt solche A. B. C. Wahrheiten bekannt geben zu müssen, dann muss diese Sprache des Lehrers zum Schülers bei jedem Künstler wirklich ein gutmütiges humorvolles Lächeln hervorrufen.

Weiter heist es: « Die Vorderseite soll auch die Umschrift Helvetia tragen und das ganze Münzbild von einem Perlenkranz umringt sein ». Und wenn ich mir nun erlauben würde eine Perlen « Schnur » darum zu ziehen? dann würde ich eben durchfallen. Etwas anderes als den klassischen Perlenkranz als Einfassung ist ja auch gar nicht zu denken — wie könnte man auch.

In Artikel 4, Abschnitt 6 muss die Rückseite (nämlich die der Münze) erhalten und wird wie die Vorderseite behandelt. Das technische Wissen wird dann noch gezeigt durch den Satz, dass das Relief einer Münze ohne zu grosse Beanspruchung der Prägemaschine mit einem einzigen Druck vollkommen herausgebracht werden muss.

Art. 6. Das Preisgericht wird vom eidgenössischen Finanzdepartement gewählt, es hat letzterem die ihm zusagenden Entwürfe zu unterbreiten und das Finanzdepartement entscheidet dann endgültig.

Eine derartige Amtierung eines Preisgerichts ist gegen allen Brauch und kann zu den denkbar ungesundesten Verhältnissen im Wettbewerbswesen führen. Der bisherige Weg bei Preisausschreiben war der, dass im Preissgericht zur Hauptsache Künstler sitzen und von der Ausschreibenden Instanz, seien es nun Private oder öffentliche Unternehmen, wird eine entsprechende Vertretung eingeräumt und dieses Preisgericht entscheidet dann endgültig.

Aus dem Wortlaut von Art. 6 und 7 geht hervor, dass das Preisgericht noch nicht gewählt ist, wie es sich aber zuverhalten hat und wie es urteilen soll wird ihm hier schon gesagt.

Eine der unsinnigsten Bestimmungen ist nun ferner die, dass für die Ausführung des Münzbildes die Vorder- und Rückseite nicht direkt vom gleichen Künstler sein muss. Was würden die Architekten sagen, wenn sich eine ausschreibende Firma vorbehalten würde die Vorderfacade eines Gebäudes vom einen Konkurierenden, die Rückseite von einem andern zu verwerten. Wenn dieser Vorbehalt noch dem Preisgericht, d. h. einigen Namhaften Künstlern gestattet wurde, aber man denke « das gleiche behält sich als endgültige Instanz das eidgenössische Finanzdepartement vor ». Eine, wie aus allem obigen hervorgeht, durch und durch laienhafte Kommission nimmt sich heraus, Arbeiten in die der Künstler sein Bestes hinein gelegt hat, zusammenzustellen zu einem Ganzen. Auf eine solche Komposition sind wir allerdings gespannt, für uns Künstler aber bildet dies entschieden den Höhepunkt.

Artikel 8 sei zum Schluss noch vermerkt. « Das eidgen. Finanzdepartement

ist nach Entgegennahme des Urteils des Preissgerichtes nicht verpflichtet einen der eingelangten Entwürfe zur Ausführung kommen zu lassen, es behält sich für weitere Schritte vollständig freie Hand vor ». Mit Sicherheit glauben wir voraus sagen zu können dass es dabei herauskommt wie mit manchen Eidgen. Postgebäuden, man hat gute Entwürfe und lässt sie zum Schluss von Beamten « überarbeiten » und es kommt dann heraus was vielerorts Figuren zeigt.

Haben es die Schweizerkünstler wirklich verdient, dass man ihnen derart misstraut? In einem engern, oder einem Kantonalen Wettbewerb mag es vorkommen, dass tatsächlich nichts brauchbares geliefert wird, in einem öffentlichen schweizerischen Wettbewerb, bei welchem zudem noch die namhaftesten Künstler eingeladen werden, sollte man jedoch sicher nicht diese Vorsichtsmassregel in die Hände künstlerisch laienhafter Instanzen legen; legt man aber solche Entscheide in die Hand einer, in künstlerischen Fragen laienhaften Person, so kann man sich mit Recht überlegen zu was dann einige tausend Franken herausgeworfen werden.

Den Künstlern möchte man raten auf solche Programme nicht herein zu fallen und derartige Wettbewerbe einfach zu ignoriren. Der Nachtrag zum Programm verbessert die Sache nämlich nicht, dass man sich bequemt dem Künstler freie Hand zu lassen ist doch nur gezwungen und Art. 4 bleibt jedenfalls für das Urteil doch massgebend.

« Das Werk » hat in letzter Zeit gezeigt wie einwandfreie Wettbewerbe durchzuführen sind und man darf sagen dass die Resultate vorzügliche sind. Es wäre zu wünschen, dass man sich solche Erfahrungen zu nutze machen würde und nicht durch sinnlose Programme zum Vornherein jeden Erfolg abscheiden würde.

(Eingesandt.)

F. Z. A.



In memoriam. Die Witwe Ferdinand Hodlers und der Sohn Hector Hodler haben der Unterstützungskasse für schweizerische bildende Künstler in Zürich zum Andenken an Ferdinand Hodler die Schenkung von 20000 Fr. gemacht. Im Namen der Schweizerischen Künstlerschaft danken wir dieses schöne Legat aufs herzlichste.

ZU VERKAUFEN :

in schöner Berggegend mit See ein kurz vor dem Kriege neu erbautes ATELIER, frei-stehend, 42 m² Bodenfläche, sehr hell. Das Gebäude enthält ausserdem zwei kleine Wohnräume. Preis : Fr. 7500.—. Fr. Wagner, Wallisellen b/Zürich.